

GESETZENTWURF

der Fraktion der BMV

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalabgabengesetz - 2. KAGÄndG M-V)

A Problem

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes stößt auf immer mehr Kritik, wie auch dem Jahresbericht 2017 des Bürgerbeauftragten zu entnehmen ist. Viele Bürger führen an, dass die hohen Kosten und behaupteter Mehrwert für die Immobilie bei Straßenbaumaßnahmen in keinem realistischen Verhältnis stünden. Die fast vollständige Abwälzung der Baukosten auf private Bürger ist mit der öffentlichen Daseinsvorsorgepflicht des Staates unvereinbar.

Weiterhin wird bemängelt, dass die beitragspflichtigen Anlieger kaum Einfluss auf die Kalkulation der Kosten und die Bauausführung haben. Sie haben somit für eine Maßnahme die Kosten zu tragen, an der sie nur finanziell beteiligt werden.

Die Pflicht zu Erhebung von Straßenbaubeiträgen sorgt auf kommunaler Ebene für Unmut. Die bisherige Regelung, die die Kommunen verpflichtet, eine Beitragssatzung zu verabschieden, steht gegen die kommunale Selbstverwaltung und führt zur Ohnmacht von Gemeindevertretungen, die als gewählte Vertreter keinerlei Entscheidungsspielraum haben.

Eine „Kann“-Regelung löst das Problem nicht. Ohne Finanzausgleich wären die finanzschwachen Kommunen weiterhin auf die Einnahmen von Bürgern angewiesen. Ebenso würden finanzstarke Kommunen unter dem Grundsatz der Sparsamkeit vermutlich nur selten von einer „Kann-Regelung“ Gebrauch machen.

B Lösung

Die Aufhebung des § 8 führt dazu, dass auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen verzichtet wird. Stattdessen soll die Finanzierung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge aus allgemeinen Steuermitteln des Landes und der Kommunen erfolgen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Aufhebung der faktischen Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen aus dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern kann nur durch eine Gesetzesänderung umgesetzt werden.

E Kosten

Für den Wegfall von Straßenbaubeiträgen erhalten die Kommunen originäre Landesmittel. Diese lassen sich auf 25 bis 30 Millionen Euro pro Jahr beziffern. Dabei sollten mindestens 10 bis 15 Millionen aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes stammen.

Vorläufig ist eine Finanzierung über § 20 (Sonderbedarfszuweisungen) und § 21 (Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern) Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) sichergestellt.

Es ist mit geringeren Ausbaurkosten zu rechnen, da die Kommunen durch Beschränkung auf unbedingt notwendige Ausbauparameter möglichst geringe Ausgaben tätigen.

Gleichzeitig werden aber durch die Entlastung der Verwaltungen noch nicht bezifferbare Einsparungen in den Verwaltungen erfolgen. Es werden Sach- und Personalkosten eingespart, die mit der Aufstellung der Satzungen, der Erstellung der Berechnungsgrundlagen und Abschnittsbildung sowie Erhebung, Buchung und Zwangsvollstreckung verbunden sind. Zudem werden Kosten für Rechtsstreitigkeiten vermieden. Zusätzlich werden die Verwaltungsgerichte entlastet.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (2. KAGÄndG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

In vielen Bundesländern wird über eine Abschaffung der Straßenbaugebühren nachgedacht, da sie die Anlieger unangemessen mit Kosten der öffentlichen Daseinsvorsorge belasten. Es ist wünschenswert, wenn es hier zu einer bundeseinheitlichen Lösung kommt. Bis dahin sollte Mecklenburg-Vorpommern seine Attraktivität steigern und auf die Straßenbaubeiträge verzichten. Weiterhin würde Mecklenburg-Vorpommern als Standort besser bewertet, da auch Unternehmen nicht unangemessen mit Straßenbaubeiträgen belastet werden. Das Recht der Kommunen, andere Beiträge und Gebühren zu erheben, bleibt durch die Gesetzesänderung unberührt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Mit der Aufhebung des § 8 entfällt die Gesetzesgrundlage, nach denen die Kommunen Straßenbaubeiträge erheben müssen. Bei kommunalen Straßen handelt es sich ebenso wie bei Landes- oder Bundesstraßen um öffentliches Gut. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Finanzierung darf nicht danach bemessen werden, wer zufällig an den Straßen wohnt. Jedermann ist berechtigt, diese Straßen zu benutzen. Demnach ist es gerechtfertigt, dass diese Kosten von der Allgemeinheit getragen werden,

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.